

Lohntabelle
für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung
gültig ab 1. Januar 2006

IX. MINDESTLÖHNE

1. Mindestlohn/Grundlohn (Mindeststundenlöhne)

Sowohl während der Dauer einer Überlassung als auch in überlassungsfreien Zeiten (Stehzeiten) darf der Stundenlohn keinesfalls geringer sein als der nach den folgenden Bestimmungen zu zahlende Mindestlohn.

Die nachstehenden Mindestlöhne gelten ferner auch für Arbeitnehmer, die im Überlasser-Betrieb selbst beschäftigt sind.

BG* F Techniker	€ 13,17
BG* E Qualifizierte Facharbeiter	€ 10,70
BG* D Facharbeiter	€ 9,33
BG* C Qualifizierte Arbeitnehmer	€ 8,30
BG* B Angelernte Arbeitnehmer	€ 7,40
BG* A Ungelernte Arbeitnehmer (im ersten bis dritten Jahr der Betriebszugehörigkeit)	€ 6,92

* Beschäftigungsgruppe

3. Überlassungslohn - Referenzzuschlag

Für die Dauer der Überlassung besteht Anspruch auf den im Beschäftiger-Betrieb vergleichbaren Arbeitnehmern für vergleichbare Tätigkeiten zu zahlenden kollektivvertraglichen Lohn (ggf. Satzung, Mindestlohntarif, Gesetz, Verordnung usw.), wenn dieser höher ist, als der in Pkt. 1 und 2 geregelte Mindestlohn/Grundlohn.

Bei Überlassung in einen Betrieb, für dessen vergleichbare Arbeitnehmer ein Kollektivvertrag gilt, der von einem der in Pkt. 4 genannten Verbände abgeschlossen wurde, beträgt der Überlassungslohn jedoch

für ungelernete Arbeitnehmer	106%
für angelernte Arbeitnehmer	110%
für Facharbeiter	114%

des im ersten Satz bezeichneten kollektivvertraglichen Lohnes.

Für Betriebe gem. dem vorstehenden Absatz gilt: Ist in Betriebsvereinbarungen oder sonstigen schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem Beschäftiger und dem Betriebsrat des Beschäftigers die betriebsübliche Lohnhöhe für Arbeitnehmer des Beschäftigers geregelt, so beträgt der Überlassungslohn jedoch

für ungelernete Arbeitnehmer	111%
für angelernte Arbeitnehmer	115%
für Facharbeiter	119%

des im ersten Satz bezeichneten kollektivvertraglichen Lohnes.

Jeder Arbeitnehmer ist in eine der drei Kategorien einzureihen. Für die Einreihung sind die Regelungen des Beschäftiger-KollV maßgeblich, wobei jene Lohngruppen als Lohngruppen für angelernte Arbeitnehmer gelten, die den Anforderungen der BG C oder BG B, jene als Facharbeiterlohngruppen gelten, die den Anforderungen der BG F bis BG D (Abschnitt IX, Punkt 2) entsprechen.

Die Erhöhung des Überlassungslohnes nach den vorstehenden Absätzen gilt nicht im Probemonat und nicht, wenn der Arbeitnehmer ausdrücklich zur Verrichtung auswärtiger Arbeiten (Abschnitt VIII Punkt 1–10) überlassen und dies in der Einsatzinformation (§ 12 AÜG) angeführt ist (somit Anspruch auf Aufwandsentschädigung bei Arbeitsleistung besteht).

***Auszug aus dem Kollektivvertragsprotokoll vom 29.11.2005: Die Regelungen des Pkt. IX / 4a gelten ab 1.5.2007 auch für die Fachverbände der Metallindustrie, das sind: Bergwerke und eisenerzeugende Industrie, Gießereiindustrie, NE-Metallindustrie, Maschinen- und Metallwarenindustrie (inkl. Stahlbauindustrie), Fahrzeugindustrie sowie Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen. Der letzte Absatz von IX /4a wird mit 1.11.2005 auf die Metallindustrie ausgedehnt.**

4.a Regelung bei Einsätzen in der Elektro- und Elektronikindustrie (EEI)* ab 1. Mai 2005:

Bei Einsätzen in der Elektro- und Elektronikindustrie* haben die KV Partner vereinbart, dass statt der Vorrückung ab 1. Mai 2005 ein um 3-Prozentpunkte (bei FacharbeiterInnen um 4-Prozentpunkte) erhöhter Referenzzuschlag zu zahlen ist. Er beträgt daher bei Überlassungen in der Elektro- und Elektronikindustrie*:

Abweichend vom Pkt. 3 des Kollektivvertrages für das Arbeitskräfteüberlasser-Gewerbe beträgt der Überlassungslohn bei Überlassung in einen Betrieb, für dessen vergleichbare ArbeitnehmerInnen der Kollektivvertrag für die Elektro- und Elektronikindustrie gilt,

für ungelernete ArbeitnehmerInnen.....109%
 für angelernte ArbeitnehmerInnen.....113%
 für FacharbeiterInnen.....118%
 des kollektivvertraglichen Mindestlohnes

Ist in Betriebsvereinbarungen oder sonstigen schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem Beschäftigter und dem Betriebsrat des Beschäftigers die betriebsübliche Lohnhöhe für ArbeitnehmerInnen des Beschäftigers geregelt, so beträgt der Überlassungslohn jedoch

für ungelernete ArbeitnehmerInnen.....113%
 für angelernte ArbeitnehmerInnen.....116,5%
 für FacharbeiterInnen.....119,8%
 des kollektivvertraglichen Mindestlohnes.

Bei Einsätzen in der Elektro- und Elektronikindustrie* bekommen **Monteure** einen Referenzzuschlag (ab 1. Mai 2007 auch in Metallindustrie und Bergbau):

Wenn der/die ArbeitnehmerIn ausdrücklich zur Verrichtung auswärtiger Arbeiten überlassen und dies in der Einsatzinformation angeführt ist, beträgt der Referenzzuschlag

3-Prozentpunkte..... für ungelernete und angelernte ArbeitnehmerInnen
 4-Prozentpunkte.....für FacharbeiterInnen

Wird Akkord-/Prämienarbeit verrichtet, muss zusätzlich zum Akkord- oder Prämienlohn eine Referenzzulage von 3 % für ungelernete AN, von 4 % für angelernte AN und 5 % für FacharbeiterInnen bezahlt werden.

VIII. REGELUNGEN FÜR AUSWÄRTIGE ARBEITEN

2. Tagesgelder

Taggeld bei mehr als 5 Std.	€ 9,20
Taggeld bei mehr als 9 Std.	€ 19,70
Taggeld bei Nächtigung	€ 26,40
Pauschales Nächtigungsgeld	€ 15,00

ZULAGEN UND ZUSCHLÄGE

WICHTIG!

Die Höhe der Zulagen richtet sich nach dem Beschäftigter-Kollektivvertrag.